

Entgeltordnung

für den Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr

vom 16.12.2025 *)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 25.07.2025, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2025 *) folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des Hafens Wyk auf Föhr werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet gemäß der Bekanntmachung vom 28. August 1978 (Amtsblatt Schl.-H. / Aaz. 1978 S. 351).

§ 2 Zusammensetzung der Entgelte

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Entgelte setzen sich zusammen aus

- a) Anlegeentgelt
- b) Schiffsliegeentgelt
- c) Kaientgelt
- d) Lagerentgelt

§ 3 Entgelterhebung

(1) Die Entgelte werden durch den Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr erhoben. Der Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.

(3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen.

(5) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 4 Meldepflichten

Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften der Hafenverordnung (HafVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

(1) Angefangenen Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

(2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Seeschiffsbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).

(3) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.

(4) Schiffspapier für die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.

(5) Können Ladepapiere sowie der Nachweis über die beförderte Personenzahl nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige dem Städtischen Hafbetrieb Wyk auf Föhr auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages bzw. der Zahl der beförderten Personen zu gewähren.

(6) Die Einheiten der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge und Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.

§ 6 Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

- a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
- b) Lotsen, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- c) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).
- d) Schiffe, die die Anlagen nur zur Zollabfertigung anlaufen und sie unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.

§ 7 Anlegeentgelt

(1) Das Anlegeentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

a) für Frachtschiffe 0,13 EURO je BRZ

b) für Fahrgastschiffe und Fähren einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung 0,015 EURO je BRZ.

(2) Für Fischereifahrzeuge werden je angefangenen Meter Schiffslänge ein Entgelt von 0,75 € / Tag ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.

(3) Für Fischereifahrzeuge werden je angefangenen Meter Schiffslänge ein Entgelt von 30,00 € / Jahr ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.

(4) Für Sportboote und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge werden je angefangenen Meter Bootslänge ein Entgelt von 2,10 € / Tag ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Für Boote ohne Besatzung wird der halbe Tarif berechnet.

(5) Für Sportboote und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge werden je angefangenen Meter Bootslänge ein Entgelt von 75,00 € / Saison (01. April bis 31. Oktober) ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.

(6) Für Sportboote und kleine, nicht vermessene Fahrzeuge werden je angefangenen Meter Bootslänge ein Entgelt von 50,00 € / Wintersaison (01. November bis 31. März) ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.

(7) Jahres- oder Saisonpauschalen für Fischereifahrzeuge nach Abs. 3 und Sportfahrzeuge sowie kleine, nicht vermessene Fahrzeuge nach Abs. 5 und 6 werden auf Antrag gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig.

§ 8 Ermäßigung für das Anlegeentgelt

Für alle Fahrzeuge, die jährlich über 150 Ein- und Ausgänge nachweisen, kann auf Antrag das Anlegeentgelt nach § 7 Abs.1 am Jahresende um 5% ermäßigt und rückvergütet werden.

§ 9 Schiffs Liegeentgelt

(1) Das Schiffs Liegeentgelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper, die im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von 8 Tagen zu entrichten.

(2) Das Entgelt beträgt für den Zeitraum von 14 Tagen 0,25 EURO je BRZ.

(3) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die keinen gültigen Fahrerlaubnisschein besitzen und mindestens 120 Tage den Hafen Wyk auf Föhr nicht verlassen haben, beträgt das Liegeentgelt für den Zeitraum von 14 Tagen 0,50 EURO je BRZ.

§ 10 Befreiung vom Schiffs Liegeentgelt

Fahrzeuge, für die eine Jahrespauschale gem. § 7 Abs. 3 oder 5 gezahlt wurde, sind von der Entrichtung des Schiffs Liegeentgelts befreit.

§ 11 Kai entgelt

(1) Das Kai entgelt wird, soweit keine Befreiung eintritt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben.

(2) Das Kai entgelt beträgt bei jeder Benutzung für

1. Personen über 6 Jahre 0,15 EURO

2. Güter

- a) Güter in der Frachtschiffahrt je angefangene 100 kg 0,08 EURO
- b) Stückgüter auf Rollwagen in der Fährschiffahrt je angefangene 10 kg 0,07 EURO

3. Fahrzeuge

- a) Personenfahrzeuge und PKW-Anhänger pro angefangene Zentimeter Gesamtlänge 0,012 EURO
- b) Personenfahrzeuge und PKW-Anhänger von Personen mit 1. Wohnsitz auf Föhr pro angefangene Zentimeter Gesamtlänge 0,006 EURO
- c) LKW und LKW-Anhänger, Omnibusse, Wohnmobile, Trecker und selbstfahrende Arbeitsmaschinen pro angef. Meter Gesamtlänge je 1,80 EURO
- d) Krafträder je 0,60 EURO
- e) Fahrräder je 0,25 EURO

§ 12 Lagerentgelt

(1) Das Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Brückenanlagen in dem entgeltpflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

(2) Das Lagerentgelt beträgt nach einer 24-stündigen entgeltfreien Lagerfrist für jeden angefangenen Tag je qm der belegten Fläche 0,50 EURO.

(3) Widerrechtlich abgestellte Wagen, Kraftfahrzeuge, Geräte und Güter können auf Kosten der Absteller, Lagerer oder Eigentümer abgeschleppt und entfernt werden. Daneben kann je angefangene 12 Stunden ein Standentgelt von 5,00 EURO pro qm erhoben werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Der Städtische Hafenbetrieb Wyk auf Föhr ist berechtigt, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erforderlichen Daten zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung des Entgeltpflichtigen kann sich der Hafenbetrieb Daten von Dritten übermitteln lassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 *) in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 16.12.2025

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister

*) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung der Entgeltordnung. Die mit den Nachtragssatzungen Nr. 1 bis 9 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 22.08.2005 eingearbeitet worden.